

# **BGer 1P.823/2005 vom 22. Februar 2006**

Bundesgericht, 2006-02-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1P.823\\_2005](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.823_2005)

FR: TF 1P.823/2005 du 22 février 2006

IT: TF 1P.823/2005 del 22 febbraio 2006

## **Regeste**

Ablehnung | Zuständigkeitsfragen, Garantie des Wohnsitzrichters und des v...

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um eine selbstständig eröffnete letztinstanzliche Zwischenverfügung betreffend Ausstand bzw. Ablehnung des Untersuchungsrichters im Strafprozess. Dagegen steht grundsätzlich die staatsrechtliche Beschwerde offen ( Art. 87 Abs. 1 OG ). Fraglich ist, ob die Beschwerde gegenstandslos geworden ist, nachdem inzwischen ein ausserordentlicher Untersuchungsrichter für sämtliche Hanffälle der Aktion "Greenfire" ernannt worden ist. Allerdings geht aus der Vernehmlassung des Obergerichts nicht klar hervor, ob Amtsstatthalter Y. \_\_\_\_\_ von der Strafuntersuchung gegen die Beschwerdeführerin formell entbunden worden ist oder auch in Zukunft noch Untersuchungsfunktionen ausüben könnte. Insofern besteht weiterhin ein aktuelles Interesse an der Überprüfung des Ausstandsentscheids des Obergerichts. Da auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen vorliegen, ist auf die Beschwerde grundsätzlich einzutreten. Nicht einzutreten ist jedoch auf alle Rügen, die sich sinngemäss gegen die Haftverfügung vom 4. Juli 2003 richten, da diese nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist.

### **E. 2.1**

Die Beschwerdeführerin macht geltend, Amtsstatthalter Y. \_\_\_\_\_ dürfe im vorliegenden Fall nicht als Untersuchungsrichter tätig werden, weil er am 10. März 2004 eine Haftverfügung gegen sie erlassen habe. Das Bundesgericht habe am 2. November 2004 ( BGE 131 I 36 ) entschieden, dass es mit Art. 31 Abs. 3 BV bzw. Art. 5 Ziff. 3 EMRK nicht vereinbar sei, dass der luzernische Amtsstatthalter in Personalunion Haft anordnen und gleichzeitig Untersuchungs- und Anklagefunktionen ausüben könne. Zwar habe der Luzerner Regierungsrat daraus die nötigen Lehren gezogen und am 21. Dezember 2004 eine Verordnung betreffend die Anordnung von Untersuchungshaft und die Anklageerhebung in Strafverfahren erlassen, die ausschliesse, dass der die Haft anordnende Amtsstatthalter in der gleichen Sache Anklagefunktion ausüben könne; zudem sei der Amtsstatthalter nunmehr in Haftsachen nicht mehr weisungsgebunden. Diese Verordnung sei jedoch erst am 1. Januar 2005 in Kraft getreten. Die Haftverfügung gegen die Beschwerdeführerin datiere vom 10. März 2004. Zu diesem Zeitpunkt sei der Amtsstatthalter gegenüber der Staatsanwaltschaft noch weisungsgebunden gewesen und habe selbst Anklagefunktion ausgeübt. Daraus leitet die Beschwerdeführerin ab, dass der Amtsstatthalter im Strafverfahren gegen sie keine Untersuchungsfunktion mehr ausüben dürfe und die bisher von ihm vorgenommenen Untersuchungshandlungen für nichtig zu erklären seien.

## **E. 2.2**

Die von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Argumente belegen jedoch nur, dass die Haftverfügung vom 10. März 2004 möglicherweise Art. 31 Abs. 3 BV und Art. 5 Ziff. 3 EMRK widersprach. Diese ist aber, wie bereits oben (E. 1) dargelegt worden ist, nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Art. 31 Abs. 3 BV und Art. 5 Ziff. 3 EMRK verbieten nicht, dass die haftanordnende Justizperson in der Folge auch Untersuchungsaufgaben wahrnimmt (Entscheid 1P.109/2005 E. 2.8; vgl. auch BGE 131 I 66 E. 4.8 S. 73 f. zum eidgenössischen Untersuchungsrichter). Für das der Haftverfügung nachfolgende Untersuchungsverfahren lässt sich diesen Bestimmungen nur die Verpflichtung entnehmen, die personelle Trennung zwischen den Haftanordnungs- und den Anklagefunktionen auch weiterhin sicherzustellen, d.h. die Anklageerhebung durch diejenige Person, welche die Haftverfügung erlassen hatte, auch für die Zukunft auszuschliessen. Dies ist im vorliegenden Fall durch die regierungsrätliche Verordnung vom 21. Dezember 2004 gewährleistet (vgl. Entscheide 1P.109/2005 E. 2.9 sowie 1P.709/2005 und 1P.710/2005 vom 21. Februar 2006).

## **E. 2.3**

Nehmen Untersuchungsrichter ihre Funktion als Strafuntersuchungsbehörde wahr, ist die Ausstandspflicht aufgrund von Art. 29 Abs. 1 BV zu beurteilen ( BGE 127 I 196 E. 2b S. 198 mit Hinweisen). Zu prüfen ist, ob Umstände vorliegen, welche nach objektiven Gesichtspunkten geeignet sind, den Anschein der Befangenheit zu erwecken ( BGE 127 I 196 E. 2b S. 198 f. mit Hinweisen). Der blosser Umstand, dass der Amtsstatthalter zuvor eine Haftverfügung gegen die Beschwerdeführerin erlassen hat, genügt dafür nicht: Es ist nicht ersichtlich, weshalb der Amtsstatthalter seine Untersuchungsaufgaben nicht mehr sachlich-objektiv wahrnehmen können sollte, nur weil er im Zeitpunkt der Haftanordnung den dringenden Tatverdacht und das Vorliegen besonderer Haftgründe bejaht hat. Dass ein Tatverdacht im Zeitpunkt der Haftanordnung bejaht wird, schliesst nicht aus, dass der Untersuchungsrichter in der Folge auch den entlastenden Indizien und Beweisergebnissen angemessen Rechnung trägt (so schon Entscheid 1A.109/2005 E. 2.9.2). Die Beschwerdeführerin bringt keine weiteren Gründe vor, die für die Befangenheit des Amtsstatthalters sprechen könnten.

## **E. 3**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten und hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung ( Art. 156, 159 OG ). Die Beschwerdeführerin beantragt die unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung. Dies setzt neben der Bedürftigkeit voraus, dass das Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint ( Art. 152 Abs. 1 OG ). Nachdem jedoch das Bundesgericht den Entscheid des Obergerichts Luzerns im Fall 1P.109/2005 bestätigt hatte, der ein gleichgelagertes Ausstandsgesuch betraf, hatte die Beschwerde im vorliegenden Fall keine Aussicht auf Erfolg. Das Gesuch ist deshalb abzuweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.